



Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Waltenhofen

**(Obdachlosenunterkunftsbutzungssatzung)
vom 19.10.2026**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Benutzungsverhältnis	3
§ 4 Auskunftspflicht	4
§ 5 Verhalten	4
§ 6 Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten	6
§ 7 Beendigung	6
§ 8 Umsetzung	8
§ 9 Räumung und Rückgabe	8
§ 10 Haftung	9
§ 11 Gebührenerhebung	9
§ 12 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel	9
§ 13 Inkrafttreten	10

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Waltenhofen

(Obdachlosenunterkunftsbennutzungssatzung) vom 19.10.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Waltenhofen betreibt als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht, bei denen andere Möglichkeiten der Unterbringung ausgeschöpft sind und die sich nicht selbst anderweitig eine Unterkunft verschaffen können. Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Waltenhofen zu diesem Zweck bestimmten und bereitgestellten Gebäude, Wohnungen und Räume. Hierzu zählen sowohl gemeindeeigene als auch von der Gemeinde angemietete oder ihr anderweitig rechtmäßig zur Verfügung gestellte Unterkünfte. Die Zuweisung einer konkreten Unterkunft erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Waltenhofen.

(2) Die Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind keine Einrichtungen für Nichtsesshafte und keine Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Aufnahmegesetz (AufnG).

(3) Die Unterkünfte sollen nach Maßgabe dieser Satzung eine Unterbringung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Eine Isolierung der Benutzerinnen und Benutzer gegenüber ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern soll vermieden werden. Den Benutzerinnen und Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei haben sie nach ihren Kräften selbst mitzuwirken.

(4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

1. wer ohne Unterkunft ist,
2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

(5) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

1. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen ist,
2. wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

§ 2 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die von der Gemeinde getragene Obdachlosenunterkunft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Überschüsse aus den Einnahmen der Obdachlosenunterkunft werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Gemeinde erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Obdachlosenunterkunft. Bei der Auflösung der Obdachlosenunterkunft ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Gemeinde zuzuführen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Obdachlosenunterkunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Benutzungsverhältnis**

- (1) Zum Einzug in eine Obdachlosenunterkunft ist nur eine Person berechtigt, der die Gemeinde eine Unterkunft durch schriftlichen Bescheid zugewiesen hat. Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft entsteht zwischen der eingezogenen Person (Benutzerin/Benutzer) und der Gemeinde ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtmäßig Räume der Obdachlosenunterkunft außerhalb eines Mietverhältnisses bewohnen, beginnen die Benutzungsverhältnisse mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft kann befristet, widerruflich, sowie unter Bedingungen und Auflagen verfügt werden.
- (3) In abgeschlossenen Nutzungseinheiten können auch mehrere Benutzerinnen/Benutzer aufgenommen werden, die miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, sich in eingetragener Lebenspartnerschaft befinden oder sonst eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft oder Beziehung führen. In einem Raum oder in mehreren zusammengehörigen Räumen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts aufgenommen werden, die nicht verwandt oder verschwägert sind.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft besteht nur, wenn eine andere Unterbringung nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Auskunftspflicht

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Längere Abwesenheitszeiten (z. B. Klinikaufenthalte, Familienbesuche) sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Die Benutzerinnen/Benutzer sind zudem verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde Waltenhofen, dieser Nachweise über ernsthafte Bemühungen der Suche nach einer eigenen Wohnung vorzulegen.

(2) Bestehen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür, dass von der Aufnahme einer Person erhebliche gesundheitliche Gefahren für andere Benutzerinnen und Benutzer ausgehen, kann die Gemeinde Waltenhofen die zur Abwehr dieser Gefahren erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen treffen. Soweit dies zur Beurteilung einer konkreten Gesundheitsgefahr erforderlich und gesetzlich zulässig ist, kann die Gemeinde die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung verlangen.

§ 5 Verhalten

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Nutzungseinheiten, die von der Gemeinde gestellten Einrichtungsgegenstände, sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen. Sie haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Hierzu zählt insbesondere das Einhalten der allgemeinen Ruhezeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr täglich sowie an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen.

(2) Die Benutzerinnen/Benutzer sind angehalten mit den bereitgestellten Ressourcen Strom und Wasser schonend umzugehen und den Verbrauch auf das notwendige Maß zu reduzieren.

(3) Den Benutzerinnen/Benutzer ist es mit Rücksicht auf die Gemeinschaft und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft nicht gestattet

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Waltenhofen verfügt ist,
2. die überlassenen Räume zu anderen als dem Nutzungszweck entsprechend, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu verwenden,
3. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Gemeinde Waltenhofen mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,

4. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Notunterkunft zu lagern und/oder mit sich zu führen,
5. Altmaterialien und leichtentzündliche Stoffe aller Art in der Obdachlosenunterkunft zu lagern,
6. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände, sowie Fahr- und Motorräder, Mofas, Mopeds u. ä. auf Fluren, in Treppenhäusern, Laubengängen oder auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünanlagen abzustellen,
7. auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenanlagen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, dort außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen Kraftfahrzeuge abzustellen, zu pflegen oder instand zu setzen und auf den Parkflächen nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
8. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde in der Obdachlosenunterkunft oder den dazugehörigen Außenanlagen
 - a) bauliche Änderungen einschließlich der Änderungen an Installationen vorzunehmen oder Außenantennen anzubringen,
 - b) Tiere zu halten,
 - c) Waschmaschinen, Ölöfen, Holzöfen, Elektroöfen, Gasöfen oder -herde aufzustellen und in Betrieb zu nehmen,
 - d) eigene Möbel oder größere Einrichtungsgegenstände einzubringen. Hiervon ausgenommen sind persönliche Gegenstände des täglichen Bedarfs, soweit deren Einbringung die Sicherheit, die Ordnung und die bestimmungsgemäße Nutzung der Unterkunft nicht beeinträchtigt.

(4) Zustimmungen im Sinne dieser Vorschrift werden widerruflich erteilt; sie können befristet und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzerinnen/Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass vor Erteilung einer Zustimmung schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch Ausnutzung der Zustimmung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernommen werden und die Gemeinde insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt wird. Eine Zustimmung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht oder nicht mehr vorliegen oder Auflagen nicht beachtet werden.

(5) Die Benutzerinnen haben auftretende Schäden an den überlassenen Nutzungseinheiten, den von der Gemeinde gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(6) Die Gemeinde kann in Ergänzung zu dieser Satzung für alle oder einzelne Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft eine Hausordnung erlassen.

(7) Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde Waltenhofen sind berechtigt, zur Überwachung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen die überlassenen Nutzungseinheiten zu angemessener Tageszeit und im erforderlichen Umfang zu betreten. Das Betreten ist nach Möglichkeit vorher anzukündigen. Bei der Ausübung des Betretungsrechts ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Gesetzliche Befugnisse zum Betreten der Räume zur Abwehr von Gefahren bleiben unberührt.

§ 6 **Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten**

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen, sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzerinnen/Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Eine Ankündigung ist bei drohenden Gefahren nicht erforderlich.

§ 7 **Beendigung**

(1) Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod der Benutzerin/des Benutzers

1. durch schriftliche Erklärung der Benutzerin/des Benutzers gegenüber der Gemeinde Waltenhofen zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der vollständigen Räumung und Rückgabe der zugewiesenen Unterkunft,
2. mit Ablauf der in der Aufnahme gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin Genannten auflösenden Bedingung,
3. durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Waltenhofen über die Aufhebung oder den Widerruf der Zuweisung,
4. im Falle des § 8 mit dem berechtigten Einzug in die durch Bescheid neu zugewiesene Unterkunft.

(2) Im Falle einer Umsetzung (§ 8) wird das bisherige Benutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

(3) Die Gemeinde Waltenhofen kann das Benutzungsverhältnis unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls mit einer Frist von einem Monat durch schriftlichen Bescheid beenden, wenn

1. Benutzerinnen/Benutzer ihren Auskunftspflichten gemäß § 4 der Satzung nicht fristgerecht nachkommen, insbesondere, wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen oder wenn im Zuge der Einweisung falsche Angaben gemacht wurden,

2. Benutzerinnen/Benutzer sich grundlos weigern, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung zu stellen, sich um die Anmietung einer anderen Wohnung zu bemühen, oder wenn sie/er eine vorgeschlagene geförderte Wohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für geförderte Wohnungen nicht äußert oder Termine zur Besichtigung von Wohnungen nicht wahrnimmt,
3. Benutzerinnen/Benutzer nach ihrer/seiner Aufnahme ein Einkommen erzielen, welches die für sie/ihn und ihre/seine Familie geltenden jeweiligen gesetzlichen Einkommensgrenzen im öffentlich-geförderten Wohnungsbau überschreitet, es sei denn, es ist nach den Umständen anzunehmen, dass die Überschreitung nur vorübergehend eingetreten ist oder das zur Verfügung stehende Einkommen für die Anmietung einer freifinanzierten Wohnung nicht ausreicht,
4. Benutzerinnen/Benutzer über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügen oder sonst wirtschaftlich in der Lage sind, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen,
5. Benutzerinnen/Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt haben,
6. Benutzerinnen/Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der überlassenen Nutzungseinheit fortsetzen oder schuldhaft in einem solchen Maß Verpflichtungen verletzen, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stören, dass der Gemeinde Waltenhofen eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
7. Benutzerinnen/Benutzer für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand sind,
8. Die Beendigungsfrist nach Satz 1 kann aus sozialen Gründen auf bis zu drei Monate verlängert werden.

(4) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde ist die Benutzerin/der Benutzer nach Maßgabe des Art. 28 BayVwVfG anzuhören. Von der Anhörung kann unter den Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 2 und 3 BayVwVfG abgesehen werden.

(5) Wird die zugewiesene Unterkunft von der berechtigten Person ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid bestimmten Frist bezogen, kann die Gemeinde Waltenhofen die Zuweisung durch schriftlichen Bescheid aufheben. Die Umstände des Einzelfalls sind hierbei zu berücksichtigen.

(6) Die Gemeinde Waltenhofen kann das Benutzungsverhältnis durch schriftlichen Bescheid fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr einer konkreten erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und weniger einschneidende Maßnahmen, insbesondere eine Umsetzung nach § 8, nicht ausreichen. Die Verpflichtung der Gemeinde zur erforderlichen Unterbringung bei weiterhin bestehender unfreiwilliger Obdachlosigkeit bleibt unberührt.

§ 8

Umsetzung

Die Gemeinde Waltenhofen kann Benutzerinnen und Benutzer durch schriftlichen Bescheid aus der bisher zugewiesenen Nutzungseinheit in eine andere geeignete Nutzungseinheit einer Obdachlosenunterkunft umsetzen, wenn

1. die Freimachung der bisherigen Nutzungseinheit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Durchführung notwendiger Instandhaltungs-, Sanierungs-, Modernisierungs- oder Abbruchmaßnahmen erforderlich ist,
2. die zugewiesene Nutzungseinheit nicht von allen in der Zuweisungsverfügung aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der untergebrachten Personen verringert hat und die Nutzungseinheit für die Unterbringung anderer Personen benötigt wird,
3. Benutzerinnen oder Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer Hausordnung verstoßen und dadurch den Hausfrieden nachhaltig stören,
4. die Gemeinde Waltenhofen aufgrund der Beendigung eines Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses zur Räumung der bisher zugewiesenen Unterkunft verpflichtet ist,
5. die Umsetzung von den betroffenen Benutzerinnen oder Benutzern im Einvernehmen mit der Gemeinde Waltenhofen beantragt wird.

Bei der Entscheidung über eine Umsetzung sind die persönlichen und familiären Verhältnisse sowie berechnigte gesundheitliche Belange der betroffenen Personen angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Räumung und Rückgabe

(1) Wenn das Benutzungsverhältnis erloschen, beendet worden oder seine Befristung abgelaufen ist oder im Falle einer Umsetzung, sind die überlassenen Nutzungseinheiten inkl. aller Nebeneinheiten termingemäß zu räumen und in sauberem (besenreinem) Zustand zu hinterlassen, sowie sämtliche Schlüssel zurück zu geben.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Gemeinde Waltenhofen anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der/des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein gemeindliches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende, sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden sachgerecht entsorgt. Sofern die Benutzerinnen/Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholen, gehen sie entschädigungslos in das

Eigentum der Gemeinde Waltenhofen über. Die Gegenstände werden dann von der Gemeinde karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder sachgerecht entsorgt. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Waltenhofen hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

(3) Haben Benutzerinnen/Benutzer an den Nutzungseinheiten Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Ziffer 8 a), c) und d) vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wiederherzustellen. Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Nutzungseinheiten gilt das Gleiche.

(4) Werden die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht oder nicht termingerecht erfüllt, haben die Benutzerinnen und Benutzer der Gemeinde Waltenhofen den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Personen, die miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder sonst eine auf Dauer und häusliche Gemeinschaft angelegte Beziehung führen und gemeinsam aufgenommen wurden, haften gesamtschuldnerisch.

§ 10 Haftung

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf ihre Einladung in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht werden. ²§ 5 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde Waltenhofen haftet gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Obdachlosenunterkuntsgebührensatzung erhoben.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltenhofen, den 21.10.2026



Stefan Sommer
Erster Bürgermeister

